

Gemeinde Lengdorf

Landkreis Erding



vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr.15 Gewerbegebiet "ISENTAL" mit Grünordnungsplan

Satzung

Fassung vom 13.09.2012M = 1:1000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER BERATENDER INGENIEUR BAYIK-BAU STADTPLANER BAY. ARCH.-KAMMER DORFSTR. 27, 85461 KIRCHASCH



<u>Der Bebauungsplan Nr.15 Gewerbegebiet "Isental",</u> Fassung vom 19.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 1) <u>"Planzeichnung" erhält folgende Änderung:</u>

1) Parzellen:

GE 5:

Reduzierung des Baufensters für Hauptgebäude um ca. 8,0 m nach Norden zur Aufnahme eines zusätzlichen Bauraumes für Nebenanlagen unter beibehaltung der zulässigen überbaubaren Grundfläche von 1.700 m²

Anpassung des Grundstücksniveaus an die tatsächlichen Gegebenheiten gemäß Aufmass (476,40 m ü. NN).

2) Die Bebaubarkeit dieser Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 30.04.2012.

§ 2) A) "Festsetzungen":

Die Änderungen / Ergänzungen unter 9.2 wurden unmittelbar in den Text des Bestandsplanes eingearbeitet und mit einem "!" gekennzeichnet.

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich seiner Änderungen.

§ 3) <u>Diese B-Plan-Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung an der Anschlagtafel</u> der Gemeinde Lengdorf in Kraft.

Gemeinde Lengdorf

Lengdorf, den

28. JAN. 2013

Georg Menzinger

2. Bürgermeister

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 Gewerbegebiet "Isental":

1) Umgriff:

Die Änderung betrifft die Parzelle GE 5

2) Anlaß / Planungsziel:

Die zu ändernde Bauparzelle befindet sich im Eigentum eines Fuhrund Baggerbetriebes.

Der Betrieb benötigt zu Lagerung loser Auffüll- und Schüttmaterialien wie Sand, Kies und Erdreich entsprechende Boxen, welche mit Fahrzeugen wie Lader und LKW anfahrbar und beschickbar sind.

Aus diesem Grund wird das Baufenster für Hauptgebäude entsprechend reduziert und im südlichen Parzellenbereich ein zusätzliches Baufenster für Nebenanlagen aufgenommen.

Innerhalb dieses Baufenster mit ca. 53 x 10 m kann der Bauwerber durch Errichtung einer Stützmauer mit einer max. Höhe von 3,0 m zur südlichen und östlichen Grundstücksgrenze sowie entsprechenden, aussteifenden Trennwänden, die erforderlichen Lagerboxen errichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf hat in der Sitzung vom 30.04.2012 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Umfang der Änderungen kann nebenstehender Aufstellung entnommen werden.

Städtebauliche Gründe, die gegen eine Änderung im vorgesehenen Ausmaß sprechen, liegen nicht vor.

Beleuchtung und Belüftung sind für die Grenzbebauung nach Osten sowie grenznahe Bebauung mit einem Grenzabstand von 3,0 m nach Süden in außreichendem Maß gegeben.

Gemeinde Lengdorf Lengdorf, den

28, JAN. 2013

Georg Menzinger

2. Bürgermeister





2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 Gewerbegebiet "ISENTAL" in Lengdorf gemäß § 13 BauGB

V. VERFAHRENSVERMERKE:

1.	Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf am 31.95.2002). gefaßt und am 11.97.2002 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB). Lengdorf, den
2.	Der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 19.01.12. bis
3.	Die Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.00 die Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 13.00 pgm. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Lengdorf, den
4.	Die Änderung wurde am 23.01.13. gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 2 54 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
	Der Bebauungsplan-Änderung i.d.F. vom . 13,99,120 tritt damit in Kraft.
	Auf die Rechtsfolge des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie des Abs.4 und des §215 Abs.1 BauGB ist hingewiesen worden.
	Lengdorf, den 3 0. JAN. 2013

А	Festsetzungen	
1	Geltungsbereich	
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2	Art der baulichen Nutz	ung
	GE	Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO mit folgenden Regelungen:
2.1	Zulässig sind nur solche Siedlungsgebiet nicht v	e Gewerbebetriebe, die das Wohnen in dem nahegelegenen vesentlich stören.
2.2		
2.3	Nicht zulässig sind:	
	 Lagerplätze als sell Heizmaterial, Schrot 	oståndige Anlagen sowie als unselbständige Anlagen für t. Autowracks. Abfälle und ähnlich wirkende Lagerflächen:
	Betriebe, die nach	der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zuletzt geänderten Fassung nur als geschlossene Anlagen
	Anlagen für kirchlic Vergnügungsstätten	he, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie und großflächige Einzelhandelsbetriebe.
3	Maß der baulichen Nutz	ung
3.1	11	Maximal zwei Vollgeschosse zulässig
3 2	GR 800	Höchstzulässige Größe der Grundfläche für Hauptgebäu de und Nebenanlagen einschließlich Lagerflächen inner halb eines Bauraums in Quadratmetern, z. B. 800 gm.
3 3	Für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für betriebsbedingte Verkehrs flächen sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht jedoch mit Lagerplätze kann die zulässige Grundfläche um bis zu 50% überschritten werden maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0.8 pro Baugrundstück	
4	Überbaubare Grundstück	sfläche. Bauweise
4.1		Baugrenze
4.2	(1)	Saugrenze nur für Überdachung und ausschließlich ich Fälle einer Tankstellennutzung zulässig
1 3	Es sind nur Einzelhäuser z	
1 4		weise, bei der die Gebäudelande hoopstars 36 in natz-

- Grundstücksgrößen und Abstandsflächen
- 5.1 Bei der Teilung von Baugrundstücken ist eine Mindestgröße von 3.000 gm einzuhalten.
- 5.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBo sind einzuhalten und auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.
- Gebäudehöhen und Geländeveränderungen
- 6 1 Festgelegtes Grundstücksniveau. Zusätzliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.
- 6 2 Böschungsbereiche
- 63 72277777777777777777 Stützwand

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen dem festgelegten Grundstücksniveau und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dach-

Zulässige Wandhöhe in Metern, z. B. 7,30 m.

deckung bzw. der Attika beträgt 7.3 m. 6.5

Bereich innerhalb der Schutzzone der Hochspannungs freileitung, in der nur eine eingeschränkte Wandhöhe (ca 4,0 - 7,3 m) zulässig ist. Die genaue Höhe ist je nach

Lage des Baukörpers mit der E.ON-Netz GmbH abzusprechen.

- Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 12 m über dem in Festsetzung A 6.1 festgelegten Grundstücksniveau.
- Die Sockelhöhe, gemessen zwischen Grundstücksniveau und Oberkante Erd geschoss Rohfußboden, darf 0,3 m. bei Hallen- und Produktionsgebäuden, sofern betriebsbedingt notwendig, 1.2 m nicht überschreiten.
- Dächer

- 64

WH 7.3

- Es sind nur geneigte Dächer mit 15° ± 3° Neigung mit roter Dachsteindeckung sowie Metalleindeckung zulässig. Ausnahmsweise können auch Flachdächer zugelassen werden. Sie sind, soweit möglich, zu begrünen. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen
- Die Belichtung im Dach ist nur mittels Dachflächenfenstern und bei Flachdach auch uber Sheds zulässig.
- Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig
- Dachuberstande sind in max. 0.5 m Tefe zulässig.
- In das Dach integrierte Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

- 8 Fassaden
- 8.1 Für die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude ist nur heil gestrichener Putz oder in hellen Farbtönen gehaltenes Holz zulässig.
- Fassaden, bei denen innovative Techniken zur Energieeinsparting verwendet werden, die aber den vorgenannten Materialien nicht entsprechen, können in Absprache über die gestalterische Verträglichkeit mit Gemeinde und Landratsamt zugelassen werden.
- 8.3 Wandflächen ohne bzw. mit wenig Öffnungsflächen sind lie nach Pflanzenart mittels Rankhilfen dauerhaft zu begrünen.
- Garagen, Stellplätze, Lagerplätze und Nebenanlagen
- 9.1 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach den jeweils gultigen Richtzahlen für den Stellplätzbedarf
- Fläche für Stellplätze. Garagen und oder Carports sowie Nebenanlagen (NA)
- Stellplätze, Garagen und oder Carports sind nur innerhalb der nierfür festgesetzten Flächen und innerhalb des Bauraums für Hauptgebäude zulässig. Öffene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen bzw. des Bauraumes zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die übrigen Festsetzungen dieser Satzung beachtet werden. Stellplätze sind nicht innerhalb von Grünflächen zulässig.
- 3.4 Zufahrten und Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen iz. B wassergebundene Decke Schotteriraseni, weitfügig verlegtes mit Rasen angesätes Pflaster)
- Bei Stellplatzreihen sind jeweils ca. 5 Stellplätze durch Baumpflanzungen zu untergliedern.
- Garagen mussen an der Einfahrtsseite mindestens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- Fechnische Anlagen und Lagerflächen sind nur unter den Maßgaben der Festset zungen dieser Satzung zulässig. Sie sind in Gebaude zu integrieren oder zur Grund stücksgrenze hin zu benflanzen. Sie sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen, falls dies in betriebstechnischer Hinsicht vertretbar und für den Boden und Grundwasserschutz unbedenklich ist. Hochregale, Materialstabel u. ä. in Freien dürfen 3 m Höhe nicht überschreiten.
- 10 Einfriedungen
- 10.1 Private und öffentliche Grünflächen dürfen an der der Baugebietsgrenze zugewand ten Seite nicht eingefriedet werden.
- 10.2 Als Einfriedungen sind our sockellose Zaune bis 1.2 m Höhe sin, senkrechter Holzierten und Maschendrahtzaune mit Hinterbilanzung zurassig.

- 10.3 Garagen: bzw. Stellplatzzufahrten durfen bis zu einer Entfernung von 5 m. bei häufigem Lkw Verkehr von 10 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden
- 10.4 Die Einfriedung an der Grenze zum Grundstück Fl. Nr. 145, Gemarkung Lengdorf. (Südwestgrenze des Baugebiets) ist in einem Abstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze zu errichten.
- 11 Werbeanlagen
- Werbe- und Hinweisschilder sind nur innerhalb des Baugebiets und hier nur an Gebäuden unterhalb der Traufe und an Grundstückszufahrten zulässig, nicht jedoch an Einfriedungen und nicht über Traufhöhe. Unzulässig sind bewegliche Werbeanlagen sowie wechselnde optische und akustische Zeichen. Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nicht in Wohngebiete hinein wirken und sind nur von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Auf die mögliche Autobahn gerichtete Werbeanlagen sind unzulässig.
- 11.2 Die Gesamtgröße der Werbeanlagen inkl. Tragkonstruktion darf 1,5 m nicht überschreiten. Schilder an Grundstückszufahrten dürfen 1,5 qm nicht überschrei ten.
- 12 Verkehr

12.1

Straßenbegrenzungslinie

12.2

befestigte, öffentliche Verkehrsfläche

12.3

Straßenbegleitgrün

12.4

Grundstückszufahrt

Parz. GE 6 (nur für Einsätze der Feuerwehr) Tankstelle sind unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den 12.5 Mit Ausnahme der -

Grundstücken zur Kreisstraße ED 12 nicht zulässig.

12.6

Fuß und Radweg, mit wasserdurchlässigem Material zu

12.7

Sichtdreieck für den Straßenverkehr

- Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Bebauung oder Lage 12.8 rung von Gegenständen über 0,80 m Höhe über Straßenoberkante unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz über 2,50 m Höhe.
- 129

Anbauverbotszone an der Kreisstraße

12.10 Im Bereich der Anbauverbotszone dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von 15 m vom äußeren Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden.

Für die Bebauung der Parz. GE 6 kann dieser Abstand im Rahmen der Einzelbaugenehmigung bis auf 10,0 m für Gebäude und bis auf 5,0 m für Stellplätze reduziert werden.

Im Falle von Ausbauabsichten für die Kreisstraße müssen Stellplätze in diesem Bereich von der Gemeinde zurückgebaut werden.

13 Grünflächen

13.1

Öffentliche Grünfläche

13.2

Private Grünfläche. Sie wird dem jeweiligen Baugrundstück zugemessen, zählt aber nicht zum Bauland

13.3

Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen).

- 14 Grünordnung
- Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke mit Ausnahme von Verkehrs- oder Lagerflächen sind zu begrünen und zu pflegen. Bodenbefestigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Die Ausbildung der privaten Freiflächen ist in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und zusammen mit dem jeweiligen Bauantrag einzureichen.
- 14.2 000000

Fläche zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern in ländlich lockerer Weise; Pflanzarten siehe Ziff. 14.6. Es sind im Durchschnitt 60% der Flächen zu bepflanzen. Baumanteil an den flächigen Gehölzpflanzungen mind 8%. Die Pflanzungen sind im Raster 1,5 x 1,5 m anzulegen

- 14.3 An durch Teilung entständenen Grenzen zwischen benachbarten Baugrundstücken ist ein jeweils 2,5 m breiter Streifen entsprechend Ziff. 14.2 zu bepflanzen.
- 14.4





zu erhaltende Bäume

14.5

zu pflanzende Baume der gemäß Ziff. 14.6 festgesetz ten Arten

14.6 Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzende Gehölze sind folgende Arten zulässig:

Baume:

Acer campestre Feld Ahorn Acer platanoides Spitz Ahorn Betula pendula Weiß-Birke Hainbuche Carpinus betulus Fagus sylvatica Rot-Buche Fraxinus exzelsion Esche Pinus sylvestris Wald Kiefer Populus tremula Zitter Pappel Prunus avium Vogel Kirsche Pyrus pyraster Wild Birne Quercus robur Stiel Eiche Sorbus aucupana Eberesche Tilia cordata Winter Linde

sowie Obstbaum-Hochstämme in lokaltypischen Sorten.

Pflanzqualität: Hochstamm, mit Ballen, 3x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang,

Sträucher:

Cornus sanguinea

Roter Hartnegel

Corylus avellana

Hasel

Crataegus monogyna Euonymus europaeus

Eingr. Weißdorn. Pfaffenkappchen

Ligustrum vulgare

Liguster

Lonicera xylosteum Prunus spinosa Heckenkirsche

Rhamnus cathartica Rosa arvensis Schlehe Kreuzdorn Feld Rose

Rosa canina Sambucus racemosa

Hunds Rose Roter Holunder

sowie ortsubliche Blütensträucher

Pflanzqualitat: 3 4 Triebe, 60 80 cm.

- 14.7 In der Baubeschränkungszone der Hochspannungstreileitung d\u00fcrfen nur kleinw\u00fcchsige B\u00e4ume (z. B. Obstb\u00e4ume) und Geh\u00f6lze mit einer H\u00f6he von maximal 4,0 m angepflanzt werden.
- 14.8 Die Pflanzung der festgesetzten Gehölze ist spatestens 1 Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Die zu pflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- 14.9 Die südwestgerichteten Böschungen sind als extensive, artenreiche Magerrasen standorte auszubilden und zu pflegen.
- 14.10 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Die Fläche ist als extensive Obstwiese anzulegen und zu pflegen. Zum Gewer begebiet hin ist eine mehrreibige Feldhecke mit gestuftem Aufbau aus Baum, und Straucharten der Artenliste anzupflanzen.

14.11 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Diese Maßnahmen werden im Teilplan "Ausgleichsbebauungsplan" zum Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet "Isental" gesondert dargestellt. Dieser Teilplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes

- 15 Ver- und Entsorgung
- 15.1 Ver und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
- 15.2 Oberflächenwasser ist zu sammeln und über ein Kanalsystem in die Isen zu leiten.

15.3



Fläche für Versorgungsanlagen



Trafostation

16 Maßangaben

*65x

Maßangabe in Metern, z. B. 6.5 m

A. FESTSETZUNGEN / B. HINWEISE

17 Immissionsschutz

17.1 GE 1

Nummerierung der Bauräume von 1-6, z.B. Nr. 1

17.2 Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je qm Grundfläche innerhalb der Baugrenzen folgende Werte nicht überschreiten:

Bauraum Nr.	Max. zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A) in Richtung Nordost		
	tags	nachts	
GE 1, 2	70	55	
GE 3, 4	65	50	
GE 5	65	47	
GE 6	65	60	

Der Nachweis ihrer Einhaltung ist nur für Immissionswerte außerhalb des Gebietes in Schallausbreitungsrichtung nach Nordosten (jeweils nächstgelegenes Wohnhaus in allgemeinen Wohngebieten auf Fl.Nr. 146/23 bis 146/27) zu führen.

В	Hinweise	
1		bestehende Grundstücksgrenze
2	effect server obligate south has	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
3	146	bestehende Flurstücksnummer, z. B. Fl. Nr. 146
4		vorgeschlagener Baukörper
5	Nutzungsschablone	
	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse maximale Wandhöhe
6	Art der Nutzung	CONTROL OF A STREET OF THE STR
6		maximale Wandhöhe
	475	maximale Wandhöhe Höhenlinie (z. B. 475 m ü.NN) .

B. HINWEISE

- Plane für Bauvorhaben, Bepflanzung Straßen Aufschüttungen usw... die im Schutzbereich der 110 kV Leitung liegen, sind der E.ON-netz GmbH vorzulegen. Zwischen Leitung und Bauwerk ist ein Abstand von 5 m freizuhalten.
- 11 Sämtliche Bauvorhaben mussen vor Bezug an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen sein
- Alle Bauvorhaben sind gegen Oberflachen inting und Schichtwasser zu schüt zen.
- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterliegt der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAWSF Anlagen und Fachbetriebsverordnung).

14 Bauvorlagen

Allen Bauanträgen sind Entwässerungspläne sowie ein Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans, darunter insbesondere ein Nachweis über die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen, beizufügen (§ 2 Bauaufsichtliche Verfahrensordnung BauVerV). Die Bauvorlagen müssen insbesondere alle erforderlichen Angaben über die Freiflächen und deren Nutzung enthalten; dabei sind Lagerplätze, Stellplätze und Fahrflächen eindeutig zu bestimmen.

15 Bodenfunde

Zutage tretende Bodendenkmale sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

16 Immissionsschutz

Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsanderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungs pegel durch das entsprechende Vorhaben nicht überschriften werden.

Der Nachweis ist für die jeweils nächstgelegenen Wohngebäude bzw. Baugrenzen der in den Festsetzungen angegebenen Flurnummern im Nordosten zu führen. Eine Emissionsbeschränkung bzgl. der übrigen Schallausbreitungsrichtungen besteht nicht. Dies bedeutet, dass für die ansiedlungswilligen Betriebe auch eine Optimierung der Immissionssituation durch eine günstige Ausrichtung von Geräuschquellen und Betriebsgebäuden im Sinne einer bevorzugten Abstrahlung nach Süden und Südwesten möglich ist.

Bei der konkreten Anlagenplanung ist innerhalb des Gewerbegebietes darauf zu achten, dass vor Gebäuden mit Fenstern von Aufenthaltsräumen bzw. der nächs ten Baugrenze auf den jeweiligen Nachbargrundstücken die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nicht überschritten werden.

Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z.B. nur Büronutzung) handelt.

B. HINWEISE

17 Grenzahstand von Pflanze	0

Bei Gehölzpflanzungen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gesetzlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 bis 50 AGBGB einzuhalten.

18 Eingriffs-/Ausgriffsregelung

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil der separate Ausgleichsbebauungsplan vom Landschaftsarchitekturbüro Max Bauer mit Begründung.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt Nr. NO VI-16-11

Maßstab 1:1.000.

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;

keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszuglei-

chen.

Planfertiger:

26. Jan. 2001

München, den

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)

B. HINWEISE

Verfahrensvermerke

2.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Lengdorf am 11.05.2000 gefasst und am 24.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BäuGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 17.07.200 hat in der Zeit vom 17.08.2000 bis 19.09.2000 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 17.07.2000 hat in der Zeit vom 17.08.2000 bis 19.09.2000 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Lengdorf am 12.10.2000 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 12.10.2000 hat in der Zeit vom 13.11.2000 bis 14.12.2000 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.12.2000 wurde vom Gemeinderat Lengdorf am 19.12.2000 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

	Lengdorf, den
(Siegel)	(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)
erfolgte am 21.1 215 BauGB sowie	ekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 12.2000; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.12.2000 in 3 BauGB).
	Lengdorf, den
(Siegel)	(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)